

Netzwerk Hessischer Erwerbsloseninitiativen

Erwerbslose fordern alleinige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung des SGB II

Die Trennung der Regelkreise SGB II und SGB III muss aufgehoben werden

Das Netzwerk Hessischer Erwerbsloseninitiativen fordert Bund und Länder auf, die durch das BVerfG-Urteil notwendige Neuorganisation der SGB II-Trägerschaft als Chance zu nutzen, die derzeitige arbeitsmarktpolitische Doppelstruktur in Form getrennter Rechtskreise SGB III (Versicherung) und SGB II (Fürsorge) zu überwinden und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der einheitliche Leistungsstandards gewährleistet.

Die jetzige Praxis der ARGEN, die das Bundesverfassungsgericht als unzulässige Mischverwaltung kritisiert hat, nun per Grundgesetzänderung festzuschreiben, wird der vielfältigen Problemlage nicht gerecht und kann aus unserer Sicht nicht befürwortet werden. Statt eine schnelle, pragmatische Lösung anzustreben, sollte eine breit angelegte und gründliche Diskussion geführt werden. Diese muss die Ergebnisse der Wirkungsforschung ernst nehmen und aus den Fehlentwicklungen der Arbeitsmarktpolitik Konsequenzen ziehen.

Gewerkschaften, kirchliche Studien und nicht zuletzt Zusammenschlüsse von Erwerbslosen nennen als zentrale Kritikpunkte die Aufspaltung der Arbeitsverwaltung in zwei Regelungskreise, die die Zuordnung und damit den Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen von der Art des Leistungsbezugs abhängig macht; die Aktivierungsideologie, die auf Sanktionen setzt statt auf Qualität der Prozesse und Maßnahmen; die Etablierung von Workfare-Modellen (Ein-Euro-Jobs, Bürgerarbeit), die den Erwerbslosen keine Perspektive bieten sondern reguläre Arbeit verdrängen.

Bezüglich der Frage des Organisationsmodells verweisen wir auf die Ergebnisse der Evaluation und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen: „Die Trennung der Trägerschaft arbeitsmarktpolitischer Leistungen nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III stellt aus Sicht der Wissenschaftler/innen eine der größten Achillesfersen der deutschen Arbeitsmarktpolitik dar. Bei den anvisierten politischen Korrekturen der Arbeitsmarktpolitik sollte daher die Notwendigkeit einer einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik und einer entsprechenden Steuerung durch die Bundesagentur für Arbeit in den Mittelpunkt gerückt werden.“ (Bericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit Moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drs. 16/3982, Berlin 2006, S. 159)

Von den derzeit diskutierten Organisationsmodellen ermöglicht einzig die Variante der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Überwindung der Regelkreis-Trennung. Die Verantwortung des Bundes wäre zudem sachgerecht, da der Bund maßgeblich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktentwicklung vorgibt. Eine bundeseinheitliche Rechtsumsetzung wäre gewährleistet. Eine weitere Öffnung in Richtung Optionskommunen lehnen wir dagegen ab. Nach unseren Erfahrungen sind die Verwaltungspraxis und die Vermittlungsquoten in den Optionskommunen schlechter, die Sanktionsquoten höher als in den Argen.

Wir plädieren dafür, das durch das Urteil vorgegebene Zeitfenster bis Ende 2010 für eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik zu nutzen. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten sind bis zu einer grundlegenden Neuorientierung ab 2011 in den bisherigen Strukturen abzusichern.